

Sitzungsvorlage

öffentlich

Vorlage-Nr.:	VO/0228/2021
Fachbereich:	6 - Bauen, Planen, Umwelt
Erstellt von:	Ludger Buckmann
Datum:	07.09.2021

Betreff:

Errichtung eines neuen Betriebsleiterwohnhauses mit gleichzeitiger Umnutzung des vorhandenen Betriebsleiterwohnhauses zu einem Altenteilerwohnhaus auf dem Grundstück Selmer Straße 64 in der Gemarkung Olfen-Stadt, Flur 13, Flurstücke 28 und 1002

Beratungsfolge:		
21.09.2021	Bau- und Umweltausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines neuen Betriebsleiterwohnhauses mit gleichzeitiger Umnutzung des vorhandenen Betriebsleiterwohnhauses zu einem Altenteilerwohnhaus auf dem Grundstück Selmer Straße 64 in der Gemarkung Olfen-Stadt, Flur 13, Flurstücke 28 und 1002 wird gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 36 BauGB erteilt.

Sachverhalt:

Die Antragsteller beabsichtigen, auf dem Hofgelände ein neues Betriebsleiterwohnhaus zu errichten. Gleichzeitig soll das vorhandene Betriebsleiterwohnhaus, welches von den Eltern des Antragstellers genutzt wird, als Altenteilerwohnhaus umgenutzt werden.

Da das Vorhaben im Außenbereich liegt, erfolgt die Beurteilung nach § 35 BauGB.

Nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es u. a. einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Auf dem Hofgelände befindet sich ein Wohnhaus, welches von den Eltern des Antragstellers als Betriebsleiterwohnhaus zurzeit genutzt wird. Nun soll das vorhandene

Betriebsleiterwohnhaus in ein Altenteilerwohnhaus umgenutzt werden und ein neues Betriebsleiterwohnhaus für die Antragsteller errichtet werden. Diese werden den landwirtschaftlichen Betrieb weiterführen. Bisher ist noch kein Altenteilerwohnhaus auf der Hofstelle errichtet worden, so dass eine Privilegierung nach § 35 BauGB vorliegt.

Alle weiteren Voraussetzungen treffen für das Vorhaben zu, so dass verwaltungsseitig vorgeschlagen wird, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Anlage(n)

Anlage zu VO/0228/2021

Mitgezeichnet von: